

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Choreographie und Performance“ (MA CuP) Anlage 4: Praktikumsordnung (Assistenz) | 12.10.2021 | 7.36.05 Nr. 2 | S. 1 |
|---|------------|---------------|------|

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika: Praktikumsordnung (Assistenz) für den M.A. Choreographie und Performance (CuP)

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Ziel und Inhalt | 1 |
| § 2 Durchführung der Assistenz | 1 |
| § 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung | 2 |

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul (Assistenz) im Masterstudiengang Choreographie und Performance (CuP).

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch die Aufnahme einer professionellen, vergüteten und zeitlich begrenzten Assistententätigkeit sollen professionelle Basiskenntnisse in eigenverantwortlichen Tätigkeiten innerhalb bestehender Arbeitsprozesse und Organisationsformen erworben und vertieft werden. Vorzugsweise wird die Assistenz bei einem Choreograph oder einer Choreographin oder einem Bildenden Künstler/einer Bildenden Künstlerin und/oder in einer anerkannten Einrichtung des Performance-, Tanz- und Theaterbereichs, sowie in einer anerkannten Einrichtung diesbezüglicher Archivarbeit, Festivalorganisation oder Ausstellungskonzeption und -realisierung bzw. verwandter künstlerischer Formate an der Schnittstelle zur Bildenden Kunst absolviert.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art im Kontext einer künstlerischen, berufsorientierten Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf ein zukünftiges Berufsfeld deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen die Studierenden einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen und an deren Durchführung unmittelbar beteiligt sein.

(4) Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

(5) Für die Beratung zu den Praktika (Assistenz) ist der/die Modulverantwortliche zuständig.

§ 2 Durchführung der Assistenz

(1) Die Assistenz umfasst je nach Aufgabenbereich mindestens 4 Wochen und kann ggf. während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Für eine Assistenz eignen sich alle anerkannten künstlerischen und kulturellen Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Masterstudiengangs Choreographie und Performance (CuP). In der Regel werden folgende Tätigkeiten anerkannt:

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Choreographie und Performance“ (MA CuP) Anlage 4: Praktikumsordnung (Assistenz) | 12.10.2021 | 7.36.05 Nr. 2 | S. 2 |
|---|------------|---------------|------|

- bei einem Choreograph/einer Choreographin,
- bei einem Bildenden Künstler/einer Bildenden Künstlerin,
- bei Institutionen der *Freien Szene*,
- bei Stadt- und Staatstheater,
- bei der Festivalorganisation im Bereich Choreographie und Performance,
- bei der Archivarbeit im Bereich Choreographie und Performance,
- in der Ausstellungskonzeption und -realisierung an der Schnittstelle zur Bildenden Kunst.

Die/der Modulverantwortliche ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Masterstudiengangs Choreographie und Performance (CuP), die entweder durch die Befragung von Absolventen/Absolventinnen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Einschlägige Assistenzen und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Assistenzen an nicht-öffentlich zugänglichen Produktionsstätten, z.B. innerhalb eines universitären Seminars oder künstlerischen Projekts.

(3) Vor Beginn einer Assistenz können sich die Studierenden durch die/den Modulverantwortliche/n beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte der gewählten Assistenz informieren.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung der Assistenz erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss muss eine Assistenzbescheinigung der/des Modulverantwortlichen vorgelegt werden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Anerkennung der Assistenz gem. §14 Abs. 2 AllB, §27 Abs. 1 AllB an den/die Modulverantwortliche/n übertragen.

Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch ein Arbeitsvertrag (z.B. Werkvertrag) der Einrichtung über Dauer, Inhalt und Vergütung der abgeleiteten Abschnitte der Assistenz;
- b. Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender Assistenzbericht, bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion;
- c. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Die Assistenz wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann die/der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.